



SACHSEN-ANHALT

Oberfinanzdirektion
Magdeburg

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber:

Oberfinanzdirektion Magdeburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Otto-von-Guericke-Straße 4 · 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 545-1100
Fax: 0391 545-1500

internet:www.ofd.sachsen-anhalt.de

4. Auflage Juni 2010

Wichtige Hinweise zur Besteuerung von Renten

ab 2005

Stand: Juni 2010

www.sachsen-anhalt.de

Inhalt

1	Muss ich als Rentner Steuern zahlen?	1
2	Wann muss ich als Rentner Steuern zahlen?	2
3	Welche steuerliche Auswirkung haben meine Einkünfte aus Kapitalvermögen?	7
4	Ich bin Rentner, aber mein Ehegatte ist noch berufstätig, welche Steuerklasse sollte mein Ehegatte wählen?	9
5	Bleiben bei mir als Neurentner aus 2005 die 50 % auch in Zukunft?	11
6	Welche Regelungen gelten, wenn ich nach dem Jahr 2005 in Rente gehe?	13
	Serviceangebote der Finanzverwaltung	14

1 Muss ich als Rentner Steuern zahlen?

Mit dem **Alterseinkünftegesetz** wurde die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2002 umgesetzt, die bislang unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen anzugleichen.

Im Jahr 2005 wurden deshalb alle bereits laufenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (auch Erwerbsminderungsrenten und kleine Witwenrenten) sowie die im Jahr 2005 erstmals gezahlten Renten zu 50 % der Besteuerung unterworfen.

In den Folgejahren wird der Prozentsatz der Besteuerung für **Neurentner** bis zum Jahr 2020 um 2 % je Jahr und bis zum Jahr 2040 um 1 % je Jahr angehoben.

Die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes bedeuten aber **nicht**, dass nunmehr alle Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen müssen. **Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die bereits heute Rente beziehen, insbesondere Empfänger kleiner und mittlerer Renten (über 95 %) - siehe nachfolgende Beispiele - werden auch künftig nicht zur Steuerzahlung herangezogen.**

Eine steuerliche Belastung kann nur in Fällen mit überdurchschnittlichen Rentenbezügen oder bei zusätzlichen Einkünften (z. B. aus Betriebsrenten oder aus Mieteinnahmen) entstehen oder wenn Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen.

2 Wann muss ich als Rentner Steuern zahlen?

In 2005 entsteht bei Alleinstehenden (Renteneintritt bis einschließlich 2005) bis zu einer Jahresbruttorente von rund 19.000 € (etwa 1.583 € pro Monat) keine Einkommensteuer, soweit **daneben keine weiteren Einkünfte** (z. B. Mieteinnahmen oder Einkünfte aus Kapitalvermögen) vorliegen. Bei Verheirateten verdoppelt sich dies auf rund 38.000 € (rund 3.166 € pro Monat).

Beispiel 1:

Bruttorente (alleinstehend, Renteneintritt 2004 - Besteuerungsanteil 50 %, keine Rentenanpassung seit Renteneintritt)	19.000 €
davon steuerpflichtiger Anteil 50 %	9.500 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 €</u>
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)	9.398 €
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €
- Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Sonderbeitrag zur Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung)	<u>1.698 €</u>
ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von	7.664 €

Bei einem steuerfreien Grundfreibetrag von 7.664 € beträgt die Steuerbelastung 0 €

Bleiben die obigen Annahmen gleich, gilt dieses Beispiel auch für die Jahre 2006, 2007 und 2008.

In 2009 wurde der steuerfreie Grundfreibetrag auf 7.834 € angehoben. Gleichzeitig gilt ab 01.01.2009 ein allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung von 15,5 % des Bruttorentenbetrages (Anteil Rentner 8,2 %, Anteil Rentenversicherungsträger 7,3 %) und ein Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 1,95 % des Bruttorentenbetrages. Ab 01.07.2009 wurde der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung auf 14,9 % des Bruttorentenbetrages (Anteil Rentner 7,9 %, Anteil Rentenversicherungsträger 7 %) verringert.

Infolge dieser Änderungen entsteht für diesen Alleinstehenden (Annahmen siehe Beispiel 1) im Jahr 2009 bis zu einer Jahresbruttorente von rund 19.850 € (etwa 1.654 € pro Monat) keine Einkommensteuer.

Beispiel 2:

Bruttorente	19.850 €	
davon steuerpflichtiger Anteil 50 %		9.925 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 €</u>
Summe der Einkünfte = GdE		9.823 €
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
- Sonderausgaben (Beiträge Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung)		<u>1.985 €</u>
ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von		7.802 €

Da der steuerfreie Grundfreibetrag in 2009 7.834 € beträgt, ist die Steuerbelastung 0 €

Abwandlung zu Beispiel 2:

Im **Jahr 2010** erfolgte eine erneute Anhebung des steuerfreien Grundfreibetrages auf 8.004 €. Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung blieb mit 14,9 % des Bruttorentenbetrages ebenso wie der Beitragssatz zur Pflegeversicherung mit 1,95 % des Bruttorentenbe-

trages unverändert. Auf Grund der Anhebung des steuerfreien Grundfreibetrages entsteht für diesen Alleinstehenden im **Jahr 2010** bis zu einer **Jahresbruttorente von 20.250 €** (etwa 1.688 € pro Monat) **keine Einkommensteuer**.

Würde der Alleinstehende aus Beispiel 1 bzw. Beispiel 2 erst am 01.01.2010 in Rente gehen, entsteht bei ihm im Jahr 2010 bis zu einer Jahresbruttorente von rund 16.200 € (etwa 1.350 € pro Monat) keine Einkommensteuer.

Beispiel 3:

Bruttorente (alleinstehend)	16.200 €
davon steuerpflichtiger Anteil 60 %	9.720 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 €</u>
Summe der Einkünfte = GdE	9.618 €
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €
- Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung)	1.596 €
ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von	7.986 €

Auch hier beträgt die Steuerbelastung 0 €, da der steuerfreie Grundfreibetrag von 8.004 € nicht überschritten ist.

Nach § 149 Abs. 1 Abgabenordnung i. V. m. § 25 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 56 Nr. 2 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung besteht in den Beispielen 1 bis 3 zunächst eine Steuererklärungspflicht, da der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag von 7.664 € (für die Jahre 2005 bis 2008) bzw. von 7.834 € (für das Jahr 2009) bzw. von 8.004 € (für das Jahr 2010) überschreitet.

Wegen der o. g. Sonderausgaben und bei gleich bleibenden Einkommensverhältnissen wird die Steuerverwaltung in diesen Fällen jedoch von der Anforderung einer Steuererklärung absehen.

Beispiel 4:

Bruttorente in 2010 (Altersrente 10.400 €/ Witwenrente 10.200 €, Beginn beider Renten in 2004 - Besteuerungsanteil 50 %, keine Renten- anpassung seit Renteneintritt)	20.600 €
davon steuerpflichtiger Anteil 50 %	10.300 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 €</u>
Summe der Einkünfte = GdE	10.198 €
- Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 €
- Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflichtversiche- rung/Unfallversicherung)	2.030 €
ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von	8.132 €
Da der steuerfreie Grundfreibetrag von 8.004 € über- schritten ist, beträgt die Einkommensteuer	18 €

In diesem Fall ist der Rentner/die Rentnerin verpflichtet, bis zum 31.05.2011 eine Einkommensteuererklärung beim örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben.

Beispiel 5:

Bruttorente in 2010 (alleinstehend, Renteneintritt: 01.01.2010)	10.400 €	
davon steuerpflichtiger Anteil 60 %		6.240 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 €</u>
		6.138 €
Einkünfte aus Vermietung und Ver- pachtung		<u>3.500 €</u>
Summe der Einkünfte = GdE		9.638 €
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		36 €
- Sonderausgaben (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung/Un- fallversicherung)		1.024 €
ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von		8.578 €
Da der steuerfreie Grundfreibetrag von 8.004 € über- schritten ist, beträgt die Einkommensteuer		39 €

Auch in diesem Fall ist der Rentner/die Rentnerin verpflichtet, bis zum 31.05.2011 eine Einkommensteuererklärung beim örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben.

3 Welche steuerliche Auswirkung haben meine Einkünfte aus Kapitalvermögen?

Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912) hat der Gesetzgeber eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt.

Ab dem 01.01.2009 zufließende Kapitalerträge von Privatpersonen unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Die Abgeltungsteuer wird bei den meisten Kapitalerträgen durch einen Steuerabzug an der "Quelle" vom Schuldner der Kapitalerträge oder von der inländische Zahlstelle (in der Regel ein Kreditinstitut) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Anders als bisher, ist mit diesem Steuerabzug die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen "abgegolten". Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen haben, brauchen daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden. Das Abzugssystem umfasst neben der Einkommensteuer auch den Einbehalt des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchensteuer.

Lediglich solche steuerpflichtigen Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt und verwaltet werden), müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Auch insoweit kommt dann der besondere Steuersatz von 25 % zur Anwendung.

Abstandnahme vom Steuerabzug

Mit einem Freistellungsauftrag kann der Anleger auch künftig seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zu einer Höhe von jährlich 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 1.602 €) kein Steuerabzug vorgenommen.

Ebenso erhalten bleibt die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, die dem Kreditinstitut vorzulegen ist. Nichtveranlagungsbescheinigungen kommen in erster Linie für Rentner oder auch für Studenten in Betracht, deren Kapitalerträge zwar höher als 801 € beziehungsweise 1.602 € sind, für die aber auch in Fällen der Günstigerprüfung nach § 32 d Abs. 6 EStG (Antrag auf Veranlagung mit Anwendung der tariflichen Einkommensteuer) keine Einkommensteuer entsteht (§ 44 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Nach Prüfung der Voraussetzungen wird die Nichtveranlagungsbescheinigung regelmäßig für drei Jahre erteilt. Den notwendigen Vordruck zur Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Weitere Einzelheiten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen können dem Informationsmerkblatt zur Abgeltungsteuer für Privatanleger entnommen werden (siehe unter Serviceangebote der Finanzverwaltung).

Ich bin Rentner, aber mein Ehegatte ist noch berufstätig, welche Steuerklasse sollte mein Ehegatte wählen?

4 Ich bin Rentner, aber mein Ehegatte ist noch berufstätig, welche Steuerklasse sollte mein Ehegatte wählen?

Beispiel 6:

Der Ehemann ist seit 01.01.2010 Altersrentner und erhält in 2010 eine Jahresbruttorente von 11.000 € (917 € pro Monat). Die Ehefrau erzielt Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 25.000 €, die Werbungskosten übersteigen den Pauschbetrag von 920 € nicht. Die Ehefrau hat für den Veranlagungszeitraum die Lohnsteuerklasse III gewählt. Der Arbeitgeber führt deshalb im Jahr insgesamt 640 € Lohnsteuer ab.

	Ehemann	Ehefrau
Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit		25.000 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag		920 €
		24.080 €
Bruttorente 11.000 €		
davon steuerpflichtiger Anteil 60 %	6.600 €	
- Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €	
	6.498 €	-7 6.498 €
Summe der Einkünfte = GdE		30.578 €
- Sonderausgaben-Pauschbetrag		72 €
- Sonderausgaben		6.035 €
ergibt ein zu versteuerndes Einkommen von		24.471 €
Einkommensteuer nach Splittingtarif		1.510 €
Anrechnung bereits gezahlter Lohnsteuer		640 €
Nachzahlung an das Finanzamt		870 €

Ich bin Rentner, aber mein Ehegatte ist noch berufstätig, welche Steuerklasse sollte mein Ehegatte wählen?

Da die Voraussetzungen des § 37 EStG vorliegen, kann das Finanzamt vierteljährliche Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festsetzen.

Abwandlung zu Beispiel 6:

Sachverhalt wie oben. Die Ehefrau hat für den Veranlagungszeitraum 2010 die Lohnsteuerklasse IV gewählt. Der Arbeitgeber führt deshalb im Jahr insgesamt 2.946 € Lohnsteuer ab.

Die Höhe der Einkommensteuer ändert sich nicht. Die Lohnsteuerklasse hat darauf keinen Einfluss. Die Abrechnung sieht nun wie folgt aus:

Einkommensteuer nach Splittingtarif	1.510 €
Anrechnung bereits gezahlter Lohnsteuer	2.946 €
Erstattung vom Finanzamt	1.436 €

Die Festsetzung von Vorauszahlungen ist hier nicht notwendig.

Hinweis:

In beiden Fällen sind die Ehegatten zur Abgabe der Einkommensteuererklärung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG verpflichtet.

Bei Wahl der Lohnsteuerklasse III und der Festsetzung von Vorauszahlungen entsteht eine monatliche Belastung von 126 €. Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr entspricht die festzusetzende Einkommensteuer der bereits gezahlten Einkommensteuer und den Vorauszahlungen. Es kommt zu keinen Nachzahlungen oder Erstattungen.

Bei der Wahl der Lohnsteuerklasse IV entsteht eine monatliche Belastung von 246 €. Im Einkommensteuerbescheid ist die festzusetzende Einkommensteuer geringer als die bereits gezahlte Lohnsteuer, d. h. es kommt zu einer Erstattung vom Finanzamt, der zu viel gezahlten Lohnsteuer von 1.436 €/Jahr (entspricht 120 €/Monat).

5 Bleiben bei mir als Neurentner aus 2005 die 50 % auch in Zukunft?

Ein Teil der Rente wird für jeden Rentenjahrgang als steuerfrei festgeschrieben. Allerdings wird hierbei nicht ein bestimmter Prozentsatz, sondern ein fester Betrag ermittelt. Die Festschreibung dieses Freibetrages erfolgt in dem auf den Rentenbeginn folgenden Jahr.

Beispiel 7:

Ein Arbeitnehmer bezieht ab September 2005 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von 1.000 € monatlich. In den Folgejahren gibt es Erhöhungen, zum 01.07.2006 auf 1.100 € und zum 01.07.2007 auf 1.200 €.

Lösung:

- Für 2005 (Jahr des Rentenbeginns) schreibt das Gesetz einen Besteuerungsanteil von 50 v. H. vor. Zu versteuern sind danach:

4 x 1.000 €	4.000 €	
davon 50 v. H.		2.000 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 €</u>
zu versteuern		1.898 €

- Für 2006 (Folgejahr = Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt) gilt im Beispielsfall:

6 x 1.000 €	6.000 €	
6 x 1.100 €	6.600 €	
Gesamtbetrag	12.600 €	
davon 50 v. H. = dauerhafter Freibetrag		6.300 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag		<u>102 €</u>
zu versteuern		6.198 €

Der Freibetrag i. H. v. 6.300 € wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben.

- Für 2007 gilt dann:

6 x 1.100 €	6.600 €
6 x 1.200 €	7.200 €
Gesamtbetrag	13.800 €

- Freibetrag	6.300 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 €</u>

zu versteuern 7.398 €

Der Freibetrag von 6.300 € steht diesem Rentner während der gesamten Dauer des Rentenbezugs zu; er ändert sich auch nicht durch regelmäßige Anpassungen der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 7 EStG).

6 Welche Regelungen gelten, wenn ich nach dem Jahr 2005 in Rente gehe?

Ab dem Jahr 2006 steigt der Prozentsatz der Besteuerung für **Neurentner** um 2 % je Jahr bis zum Jahr 2020; danach bis zum Jahr 2040 um 1 %.

Bei Renteneintritt in 2006 ist der Prozentsatz der Besteuerung **52 %**, bei Renteneintritt in 2007 ist der Prozentsatz der Besteuerung **54 %**, bei Renteneintritt in 2010 ist der Prozentsatz der Besteuerung **60 %**, bei Renteneintritt in 2020 ist der Prozentsatz der Besteuerung **80 %**.

Serviceangebote der Finanzverwaltung

Informationen und Hinweise zu steuerlichen Themen und Formularservice zu erreichen über

www.ofd.sachsen-anhalt.de oder **www.finanzamt.sachsen-anhalt.de**

-7 Stichwort: Publikationen

- Besteuerung von Renten
- Steuertipps - Hinweise für Existenzgründer
- Steuertipps - für Vereine
- Lohnsteuer - Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler
- Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer für PKW
- Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer für Nutzfahrzeuge
- Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf den Gebieten Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Ertragsteuern
- Steuerliche Hinweise für Betreiber einer Fotovoltaikanlage
- Informationsmerkblatt zur Abgeltungsteuer für Privatanleger

-7 Stichwort: Vordrucke, Merkblätter und Informationen

- Verlinkung zu ELSTER und ELSTER-Formular
- Suche nach dem zuständigen Finanzamt
- Alterseinkünftegesetz
- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Außenprüfung
- Investitionszulage
- Spenden
- u. v. m.

Online-Anfragen zum Bürgerservice können über das Kontaktformular gestellt werden.

Daneben stehen für Arbeitnehmer- und Rentenangelegenheiten die Auskunftsstellen der Finanzämter zur Verfügung.